



STATUTEN

Name

Art. I

Die "**SWISS SCC**" ("GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER KOSMETIK-CHEMIKER" - "SOCIÉTÉ SUISSE DES CHIMISTES-COSMÉTICIENS" - "SWISS SOCIETY OF COSMETIC CHEMISTS") ist ein Verein, beruhend auf vorliegenden Statuten, im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz und Gerichtsstand sind in Kreuzlingen (TG). Die SWISS SCC hat keinerlei wirtschaftliche Aufgaben. Sie ist im Handelsregister eingetragen.

Zweck

Art. II

Die SWISS SCC hat den Zweck:

- a) die wissenschaftliche und technische Entwicklung der kosmetischen Industrie zu fördern;
- b) die Fachkenntnisse ihrer Mitglieder weiter zu entwickeln;
- c) die Verbindung mit gleichen Gruppen im Ausland zu pflegen und zu festigen;
- d) wissenschaftliche Arbeiten mit Bezug auf die kosmetische Industrie zu veröffentlichen;
- e) Konferenzen und Kongresse auf nationaler und internationaler Ebene zu organisieren;
- f) den Kontakt mit Behörden, Konsumentenorganisationen, Presse u.a. zu pflegen.

Mitglieder

Art. III

Die SWISS SCC setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern,
- Ruhestandsmitgliedern,
- Passivmitgliedern,
- Ehrenmitgliedern,
- Fördermitgliedern.

Aktivmitglieder

Art. IV

Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:

- a) Personen mit einer abgeschlossenen naturwissenschaftlichen oder medizinischen Hochschulausbildung, oder einer abgeschlossenen Fachhochschulausbildung (A-Mitglieder).
- b) Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung anderer Fachrichtungen als unter a) aufgeführt, Fachleute, die aktiv auf dem Gebiet der Kosmetik arbeiten und sich über entsprechende Fachkenntnisse ausweisen können und Personen, die die Ziele der SWISS SCC fördern (B-Mitglieder).

Die Anzahl B-Mitglieder kann jedoch in keinem Fall 40% des Mitgliederbestandes überschreiten.

Der Vorstand kann ein B-Mitglied zum A-Mitglied befördern, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Das B-Mitglied

- besitzt eine technische Ausbildung,
- ist seit mindestens 3 Jahren aktiv in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Branche der Kosmetik tätig und
- hat einen Vortrag oder ein Poster anlässlich einer Tagung der SWISS SCC präsentiert. Diese Arbeit ist vorgängig dem Vorstand vorzulegen, der über die Zulassung entscheidet.

c) Personen in Fachhoch- oder Hochschulausbildung bis zum Diplom zu einem reduzierten Jahresbeitrag (Studentenmitglieder).

Jeder Antrag, Mitglied zu werden, muss schriftlich eingereicht und von zwei Mitgliedern der SWISS SCC unterzeichnet sein. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Stimmenmehr über die Aufnahme eines neu vorgeschlagenen Mitgliedes, sowie über einen allfälligen Ausschluss eines Mitgliedes. Er ist befugt, seine Beschlüsse ohne Angabe von Gründen zu fassen.

Ruhestandsmitglieder

Art. V

Aktivmitglieder, welche das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, werden Ruhestandsmitglieder.

Ruhestandsmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

Passivmitglieder

Art. VI

Auf Empfehlung des Vorstandes kann die Generalversammlung, Persönlichkeiten der kosmetischen oder pharmazeutischen Industrie oder der Parfümerie, den Titel eines Passivmitgliedes verleihen.

Es können ebenfalls Personen als Passivmitglieder aufgenommen werden, die schweizerischen oder ausländischen Behörden angehören und sich mit Aufgaben der Volksgesundheit befassen.

Ehrenmitglieder

Art. VII

Auf Empfehlung des Vorstandes kann die Generalversammlung jeder Person, die seit mindestens 10 Jahren Aktivmitglied der SWISS SCC ist und sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet hat, den Titel eines Ehrenmitgliedes verleihen.

Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte und Vorteile der Aktivmitglieder und sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Fördermitglieder

Art. VIII

Firmen und Einzelpersonen können als Fördermitglieder, ohne Stimmrecht, aufgenommen werden. Der Jahresbeitrag beträgt im Minimum CHF 500.- für das erste Jahr und CHF 200.- für die folgenden Jahre.

Generalversammlung

Art. IX

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der SWISS SCC. Sie besteht aus Aktiv-, Ruhestands- und Ehrenmitglieder, welche allein stimmberechtigt sind.

Die Generalversammlung bestellt den Präsidenten, die anderen Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsrevisoren.

Sie ist allein berechtigt die Statuten abzuändern.

Die Generalversammlung wird einmal pro Jahr einberufen und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung zugestellt. Persönliche Vorschläge sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Stimmrecht

Art. X

Aktiv-, Ruhestands- und Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht. Dieses Recht kann auch schriftlich ausgeübt werden.

Art. XI

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, unter Vorbehalt von Art. XVII der Statuten.

Vorstand

Art. XII

Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern. Diese sind für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und wieder wählbar.

Der Präsident wird als solcher bezeichnet. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist für Verwaltung und Vertretung der SWISS SCC zuständig. Er kann, je nach den Umständen, anderen Personen spezielle Aufgaben anvertrauen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der SWISS SCC führen der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier je zu Zweien.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit vorhandener Stimmenmehrheit getroffen. Es kann auch auf dem Korrespondenzweg abgestimmt werden. Bei gleicher Stimmzahl hat der Präsident den Stichtscheid.

Geldmittel

Art. XIII

Die Geldmittel der SWISS SCC setzen sich zusammen aus: Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Beiträgen, Schenkungen, Stiftungen usw.

Die Generalversammlung legt für jedes Vereinsjahr den Mitgliederbeitrag fest.

Art. XIV

Für die Verbindlichkeit der SWISS SCC haftet nur deren Vermögen; jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Austritt und Ausschluss

Art. XV

Jedes Mitglied kann jederzeit aus der SWISS SCC austreten.

Das Demissionsschreiben ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt gilt als definitiv nach der Bestätigung durch den Vorstand.

Der Austritt befreit nicht von der Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.

Art. XVI

Jedes Mitglied, welches gegen die Ehre und das Ansehen der SWISS SCC verstösst oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SWISS SCC nicht nachkommt, kann durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Dieser Entscheid des Vorstandes ist unwiderrufbar.

Auflösung der SWISS SCC

Art. XVII

Im Falle der Auflösung der SWISS SCC, die nur durch Beschluss von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erfolgen kann, wird das vorhandene Vermögen, gemäss Beschluss der Generalversammlung, einem schweizerischen gemeinnützigen Werk überlassen.

Art. XVIII

Die vorstehenden Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung der SWISS SCC vom 16. Januar 2009 in Pfäffikon (SZ) genehmigt; sie annullieren und ersetzen jene vom 20. Januar 2006.

Pfäffikon (SZ), den 16. Januar 2009

Der Präsident:

Der Sekretär:

Dr. Ph. C. Auderset

Dr. B. Gabard